

Rechtssache T-134/89

Erich Hettrich und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Besonderer Berichtigungskoeffizient für München —
Unzulässigkeit — Änderung der Anträge aus der Klageschrift —
Unzuständigkeit“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 17. Oktober 1990 566

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Klage — Gegenstand — Bestimmung durch die Klageschrift innerhalb des von der Beschwerde gezogenen Rahmens
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*
2. *Verfahren — Klageschrift — Anträge — Änderung — Erstmals in der Erwiderung gestellter Aufhebungsantrag — Unzulässigkeit
(Satzung des Gerichtshofes der EWG, Artikel 19; Verfahrensordnung, Artikel 38)*
3. *Beamte — Klage — Gegenstand — Verurteilung der Kommission, von ihren Zuständigkeiten aufgrund des Vertrages Gebrauch zu machen — Unzulässigkeit
(Beamtenstatut, Artikel 91)*

1. Die Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts ist zwar eine unerläßliche Voraussetzung für die Erhebung einer Klage gegen eine Maßnahme, die eine unter das Statut fallende Person beschwert; gleichwohl ist sie aber ein von der Klage nach Artikel 91 Absatz 2 des

Statuts verschiedener Akt und begrenzt deren Gegenstand und Grund nur negativ. Dadurch wird verhindert, daß die Klage den Gegenstand oder den Grund der Beschwerde erweitert, nicht aber, daß sie diese beschränkt. Der Gegenstand einer Klage wird somit ausschließ-

- lich durch die Klageschrift bestimmt, soweit diese sich in dem von der Beschwerde gezogenen Rahmen hält. Folglich kann der Inhalt der Beschwerde nur unter der Voraussetzung Bestandteil der Klage sein, daß letztere unmißverständlich auf ihn Bezug nimmt.
2. Ein Antrag auf Aufhebung, der nicht einmal stillschweigend in der Klageschrift enthalten ist, sondern zum ersten Mal in der Erwiderung formuliert wurde, stellt eine Änderung der Anträge aus der Klageschrift dar und ist somit gemäß Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofes der EWG und Artikel 38 der Verfahrensordnung nicht zulässig.
3. Das Gericht ist für die Entscheidung über eine Klage nicht zuständig, die nicht auf die Anfechtung einer beschwerenden Maßnahme der Anstellungsbehörde, sondern vielmehr darauf gerichtet ist, daß die Kommission verurteilt wird, von den Zuständigkeiten Gebrauch zu machen, die ihr als Gemeinschaftsorgan nach den Artikeln 155 EWG-Vertrag und 64 des Statuts einerseits und den Artikeln 173 Absatz 1 und 175 Absatz 1 EWG-Vertrag andererseits zustehen.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)
17. Oktober 1990 *

In der Rechtssache T-134/89

Erich Hettrich, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

Gabrielle Krumm, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

Helmut Steinel, Bediensteter auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, München, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dieter Rogalla, Mün-

* Verfahrenssprache: Deutsch.